



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 22/20

MA 7, Prüfung der Kosten für das Projekt Gürtelfrische

West und der damit verbundenen Förderungen

Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV

vom 25. September 2020

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aus Anlass eines Prüfungsersuchens das Projekt Gürtelfrische West im Jahr 2020 einer Prüfung. Im Zuge dieser Prüfung wurden die Themen der Bezirkskulturförderungen, die Darstellung des prüfungsgegenständlichen Projektes, der Ablauf der Förderungsverfahren, die Abrechnung der Bezirkskulturförderungen sowie weitere Kostenbeteiligungen an dem Projekt Gürtelfrische West behandelt. Darüber hinaus wurde das Projekt aus vergaberechtlicher Sicht geprüft.

Bezüglich der ausgesprochenen Feststellungen war auf die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien gemäß § 73d Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung zu verweisen, wonach die auf die Gebarung und Sicherheit bezogenen Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane von der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien ausgenommen sind. Eine Empfehlung war an die MA 7 - Kultur bezüglich der Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bei der Kunst im öffentlichen Raum GmbH auszusprechen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung vom 25. September 2020 die Kosten für das Projekt Gürtelfrische West und die damit verbundenen Förderungen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen	8
1.4 Prüfungsbefugnis	8
1.5 Vorberichte	9
2. Prüfungsersuchen	9
3. Begrifflichkeiten	10
4. Bezirkskulturförderungen	10
4.1 Förderungsrichtlinien und Zuständigkeit der MA 7 - Kultur.....	10
4.2 Förderungsrichtlinien im Bereich der Bezirkskulturförderung	11
5. Darstellung des prüfungsgegenständlichen Projektes Gürtelfrische West	14
5.1 Inhalt.....	14
5.2 Örtlichkeit	15
6. Förderungsverfahren	16
6.1 Allgemeines.....	16
6.2 Förderung durch den 7. Wiener Gemeindebezirk.....	17
6.3 Förderung durch den 15. Wiener Gemeindebezirk	18
6.4 Rechtmäßigkeit und Förderungsrichtlinienkonformität der Anträge.....	19
7. Abrechnung der Bezirkskulturförderungen.....	19

7.1 Einnahmen	19
7.2 Ausgaben.....	20
7.3 Förderungsanteile an den Ausgaben.....	21
7.4 Gegenüberstellung.....	24
7.5 Belegübersicht.....	26
8. Weitere Kostenbeteiligungen am Projekt Gürtelfrische West.....	27
8.1 Kostenbeteiligung durch die Mobilitätsagentur Wien GmbH.....	28
8.2 Kostenbeteiligung durch die Kunst im öffentlichen Raum GmbH.....	28
8.3 Kostenbeteiligungen durch den Magistrat und die Wiener Gemeindebezirke der Stadt Wien	29
8.4 Gesamtkosten.....	31
9. Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018	31
9.1 Voraussetzung für Anwendbarkeit zu Auftragsvergaben gemäß Bundesvergabegesetz 2018	31
9.2 Projekt Gürtelfrische West aus vergaberechtlicher Sicht	32
9.3 Vergaberechtliche Würdigung.....	33
9.4 Ergebnis aus vergaberechtlicher Sicht	34
10. Zusammenfassung der Empfehlung.....	34

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Standort Gürtelfrische West, Stollgasse-Felberstraße	16
Tabelle 1: Einnahmen lt. Antrag und Abrechnung.....	20
Tabelle 2: Ausgaben lt. Antrag und Abrechnung	20
Tabelle 3: Förderungsanteil an den Ausgaben für Verwaltungskosten lt. Abrechnung	22
Tabelle 4: Förderungsanteil an den Ausgaben für künstlerisch-wissenschaftliche Kosten lt. Abrechnung.....	23
Tabelle 5: Gegenüberstellung Ausgaben lt. Antrag, lt. Abrechnung und Förderungsanteil.....	24
Tabelle 6: Belegübersicht der Abrechnung der externen Kommunikationsagentur GmbH.....	26
Tabelle 7: Angebot und Teilrechnungen an die Mobilitätsagentur Wien GmbH	28
Tabelle 8: Leistungen und Zahlungen betreffend Kunst im öffentlichen Raum GmbH.....	29
Tabelle 9: Zusätzliche Kosten für das Projekt Gürtelfrische West.....	30

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AKM.....	AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BVergG 2018.....	Bundesvergabegesetz 2018
bzw.	beziehungsweise
DJ.....	Discjockey
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
exkl.....	exklusive
FPÖ.....	Freiheitliche Partei Österreichs
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
idgF.....	in der gültigen Fassung
inkl.	inklusive
iVm.....	in Verbindung mit
lt.	laut
MA.....	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
rd.....	rund
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
StVO. 1960.....	Straßenverkehrsordnung 1960
u.a.	unter anderem
USt.....	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche

WCWater Closet

z.B.zum Beispiel

z.T.....zum Teil

Die Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung wurde im November 2020 in die Geschäftsgruppe Innovation, Stadtplanung und Mobilität umbenannt.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

In Verfolgung eines Prüfungsersuchens unterzog der Stadtrechnungshof Wien die Kosten des Projektes Gürtelfrische West und die damit verbundenen Förderungen einer Prüfung.

Prüfungsgegenständlich waren die im Prüfungsersuchen enthaltenen Fragestellungen zu den Gebarungsakten der MA 7 - Kultur und der externen Kommunikationsagentur GmbH bezogen auf das Projekt Gürtelfrische West. Soweit Gebarungsakte der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau und MA 33 - Wien Leuchtet, der Kunst im öffentlichen Raum GmbH und der Mobilitätsagentur Wien GmbH einen prüfungsrelevanten Bezug aufwiesen, wurden diese in die Prüfung ebenfalls einbezogen.

Nichtziel war eine weiterführende Prüfung der allgemeinen und sonstigen Gebarung der oben angeführten Stellen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen unter Einbeziehung der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Das Projekt Gürtelfrische West behandelte der Stadtrechnungshof Wien auch in seinem Bericht „MA 28 Mobilitätsagentur Wien GmbH, Prüfung der Projekte Gürtelfrische West, Coole Straßen und Pop-Up-Radwege, Beantwortung der Fragen 1 bis 13, 20 und 21 Prüfungsersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV vom 14. September 2020, StRH III - 21/20“.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 2. Halbjahr 2020 und 1. Halbjahr 2021. Die Schlussbesprechungen mit der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau bzw. der

Mobilitätsagentur Wien GmbH wurden am 30. Juni 2021 durchgeführt. Die MA 7 - Kultur verzichtete auf die Abhaltung einer Schlussbesprechung. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2020, wobei gegebenenfalls auch frühere und spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Literatur- und Internetrecherchen, Dokumentenanalysen, Akteneinsicht und Interviews bei den geprüften Stellen.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

1.4.1 Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung beruht auf § 73e Abs. 1 iVm § 73b Abs. 1, 2 und 3 der Wiener Stadtverfassung.

Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis für die externe Kommunikationsagentur GmbH ist in deren Förderungsvertrag normiert, für die Mobilitätsagentur Wien GmbH in deren Gesellschaftsvertrag.

Die Kunst im öffentlichen Raum GmbH ist im alleinigen Eigentum der Stadt Wien, sodass § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung zur Anwendung gelangt. Da die diesbezügliche Einschau ergab, dass die Prüfungsbefugnis nicht im Gesellschaftsvertrag sichergestellt worden war, sondern im Förderungsvertrag, wurde der MA 7 - Kultur empfohlen, Schritte für eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag zu setzen.

1.4.2 Bezüglich der prüfungsgegenständlichen Förderungsvergaben war auf die Bestimmung des § 73d Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung zu verweisen. Dieser zur Folge sind die auf die Gebarung und Sicherheit bezogenen Beschlüsse der zuständigen Kol-

legialorgane von der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien ausgenommen. Gegebenenfalls wurde dieser Umstand bei der Beantwortung der Fragen berücksichtigt.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen keine Vorberichte vor.

2. Prüfungsersuchen

Am 25. September 2020 richteten 2 Gemeinderäte der FPÖ gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung ein von einer ausreichenden Anzahl von Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäten unterstütztes Ersuchen an den Stadtrechnungshof Wien auf Prüfung der Kosten für das Projekt Gürtelfrische West und der damit verbundenen Förderungen.

Einer einleitenden Begründung folgte in den Fragen 1 bis 3 nachstehendes Prüfungsersuchen:

„Der Stadtrechnungshof der Stadt Wien (StRH) möge die Umsetzung des Gürtel-Pool-Projekts sowie die damit verbundenen Subventionen an die art:phalanx Kommunikationsagentur GmbH auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes überprüfen.

Der Stadtrechnungshof der Stadt Wien soll nicht zuletzt nachstehende Fragen thematisieren:

1. Wie hoch waren die Gesamtkosten, die der Stadt Wien aufgegliedert in Bezirks- und Zentralbudget sowie anderen der Kontrolle des StRH unterliegenden Körperschaften (etwa Mobilitätsagentur) erwachsen sind und wie schlüsseln diese sich im Detail auf?

a. Kosten für die technische Umsetzung

b. Kosten für den Betrieb (Strom, Wasser, Reinigung, Chemikalien, AKM etc.)

c. Kosten für das Honorar der mit der Umsetzung beauftragten Werbeagentur

d. Kosten für etwaige Werbemittel und Inserate im Zusammenhang mit dem Projekt

- e. Kosten für die notwendigen Verkehrsmaßnahmen (Sperrvorrichtungen, Beschilderung, Änderung der Ampelschaltungen, etc.)?*
- f. Personalkosten? (Bademeister, Sicherheitspersonal, Reinigungspersonal, etc.)*
- g. Kosten für allfällige Verwaltungsgebühren (Genehmigungen, Gebrauchsabgabe, etc.)*
- h. Gibt (gab) es Kosten, die sich nicht unter die oben abgefragten Punkte subsumieren lassen und wenn ja, wofür und in welcher Höhe sind diese angefallen?*
- i. Werden für das Projekt weitere Kosten anfallen (z.B. Lagerung)?*

2. Wäre die Verwirklichung des Projekts über eine öffentliche Ausschreibung der Leistung anstatt einer Subventionsvergabe möglich gewesen?

3. Wurden die Subventionsansuchen der art:phalanx Kommunikationsagentur GmbH seitens der Bezirke rechtmäßig und förderrichtlinienkonform abgewickelt?“

3. Begrifflichkeiten

Im Text des gegenständlichen Prüfungsersuchens findet sich der Begriff Gürtel-Pool. Der Stadtrechnungshof Wien zog bei seiner Berichtserstellung den in den eingesehenen Förderungsunterlagen verwendeten Begriff Gürtelfrische West heran.

Der § 8 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung listet die Organe der Gemeinde taxativ auf. Auf Bezirksebene sind dies die Bezirksvertretungen, die Bezirksvorsteher und die Ausschüsse der Bezirksvertretungen. Den Begriff der Bezirksvorstehung kennt die Wiener Stadtverfassung nicht. In den eingesehenen Förderungsunterlagen wurde jedoch der Begriff der Bezirksvorstehung verwendet, weshalb dieser Begriff im Zuge der Berichtserstellung gegebenenfalls vom Stadtrechnungshof Wien übernommen wurde.

4. Bezirkskulturförderungen

4.1 Förderungsrichtlinien und Zuständigkeit der MA 7 - Kultur

4.1.1 Die Ziele und Bedingungen der Bezirkskulturförderung sind in den sogenannten „Förderrichtlinien im Bereich der Bezirkskulturförderung“ festgehalten. Diese Förderungsrichtlinien werden von der MA 7 - Kultur lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien als zuständige Fachdienststelle für rechtliche Angelegenheiten im

Bereich Kultur und Wissenschaft erarbeitet und aktualisiert. Für die Förderung des Projektes Gürtelfrische West galten Förderungsrichtlinien in der Fassung, wie sie in den nachfolgenden Punkten im Bericht dargestellt werden.

Anzumerken war, dass die Förderungsrichtlinien durch die MA 7 - Kultur Ende 2020/Anfang 2021 - somit nach der Förderungsgewährung für dieses Projekt - überarbeitet wurden. In den neuen Förderungsrichtlinien findet sich das Erfordernis der Gemeinnützigkeit für antragstellende Institutionen nicht mehr wieder, worauf im Bericht in den Punkten 4.2.3 und 6.5 noch näher eingegangen wird.

4.1.2 Im Zusammenhang mit der Bezirkskulturförderung oblag der MA 7 - Kultur die Erstellung der Förderungsrichtlinien sowie die administrative Abwicklung der Förderungsanträge. Die Aufgaben der MA 7 - Kultur umfassten insbesondere die Anordnung der Auszahlung der Förderungsbeträge an die Förderungsnehmenden nach entsprechender Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung. Ebenso führte die MA 7 - Kultur die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Geldmittel anhand der vorgelegten Abrechnung durch.

4.2 Förderungsrichtlinien im Bereich der Bezirkskulturförderung

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderungsrichtlinien der Bezirkskulturförderung in der Stadt Wien umfassten insgesamt 11 Kapitel, die nachstehend auszugsweise dargestellt werden:

4.2.1 Die dezentrale Bezirkskulturförderung zielte darauf ab, die Vielfalt und Infrastruktur der Wiener Kulturlandschaft sicherzustellen, die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel fair und transparent zu verteilen sowie Förderungen zuverlässig und verantwortungsvoll abzuwickeln. Umzusetzen war die dezentrale Bezirkskulturförderung durch die Bezirke, wobei eine effektive, effiziente und nachhaltige Vorgehensweise angestrebt werden sollte.

Es bestand kein individueller Anspruch auf die Gewährung einer Förderung. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen waren ein Ausschlussgrund für künftige Förderungen.

4.2.2 Die Bezirke förderten Einzelvorhaben im Rahmen der Einzelförderung (bisher „Projektförderung“) und Jahrestätigkeiten im Rahmen einer Gesamtförderung (bisher „Jahresförderung“). Unterstützt wurden Stadtteilkultur-Projekte, Aktivitäten mit einem Bezug zu einzelnen Bezirken sowie interkulturelle Projekte und Vorhaben. Im Fokus stand dabei, das soziale Miteinander im Bezirk zu fördern sowie die Gesellschaft in ihrer kulturellen Vielfalt abzubilden. Nicht gefördert wurden parteipolitische Veranstaltungen und Projekte, die einen religiösen Zweck erfüllen, z.B. Gottesdienste.

4.2.3 Antragsberechtigt in der Stadt Wien waren:

- Vereine mit Sitz in Wien,
- Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz in Wien,
- Schulen mit Sitz in Wien,
- Religionsgemeinschaften mit Sitz in Wien und
- sonstige gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Wien.

Anzumerken war, dass die förderungswerbende externe Kommunikationsagentur GmbH als sonstige Institution mit Sitz in Wien anzusehen war. Das Erfordernis der Gemeinnützigkeit war jedoch nicht gegeben (s. dazu Punkt 6.5).

4.2.4 Die Förderung war als Einzelförderung oder Gesamtförderung möglich. Eine Einzelförderung (bisher „Projektförderung“) war eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben oder Projekt.

Eine Gesamtförderung (bisher „Jahresförderung“) war eine Förderung für die Jahrestätigkeit der Förderungswerbenden innerhalb eines im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraumes. Sie deckte die Kosten oder einen Teil der Kosten, die nach Abzug allfälliger Einnahmen verblieben, um die Jahrestätigkeit durchführen zu können.

4.2.5 Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen waren wie folgt definiert:

- Die eingereichten Vorhaben mussten einen unmittelbaren Bezug zum Bezirk oder zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Sicht haben.
- Ein Vorhaben war förderungswürdig, wenn ein öffentliches Interesse daran bestand. Ein öffentliches Interesse bestand, wenn das Vorhaben das Gemeinwohl oder das Ansehen des Bezirkes oder der Stadt Wien sicherte oder steigerte bzw. zum wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritt beitrug.
- In finanzieller Hinsicht musste sichergestellt sein, dass das Vorhaben mit der Förderung durchgeführt werden konnte. Förderungen erfolgten somit nur im Sinn des Bundes-Kunstförderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 146/1988 idgF), welches vorsah, dass ein Vorhaben ohne Förderung nicht oder nicht zur Gänze begonnen oder durchgeführt werden konnte.
- Förderungswerbende mussten die vorliegenden Förderungsrichtlinien rechtsverbindlich zur Kenntnis nehmen und akzeptieren. Das bedeutete, dass die von den Bezirken bereitgestellte Einverständniserklärung satzungsgemäß unterschrieben und dem Antrag beigelegt werden musste.

4.2.6 Förderbar waren nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang standen. Die Kosten wurden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderungszwecks unbedingt erforderlich war.

Wenn die Förderungswerbenden vorsteuerabzugsberechtigt waren, wurden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.

Wenn die Förderungswerbenden nicht vorsteuerabzugsberechtigt waren, wurden Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt.

Gemeinkosten wurden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderungszwecks erforderlich waren. Sie wurden nur in angemessener Höhe anerkannt. Gemeinkosten waren zum Beispiel: Kosten für den laufenden Betrieb, Strom, Miete oder EDV.

5. Darstellung des prüfungsgegenständlichen Projektes Gürtelfrische West

5.1 Inhalt

5.1.1 In der Nähe des Wiener Westbahnhofs, im Bereich der Gürtelstraßen im 7. und 15. Wiener Gemeindebezirk, entstand für den Zeitraum vom 8. bis 30. August 2020 das sogenannte Projekt Gürtelfrische West, das als temporärer Lebens- und Aufenthaltsraum vorgesehen war. Konkret betroffen war der im 7. Wiener Gemeindebezirk gelegene Verbindungstreifen zwischen der Felberstraße im 15. Wiener Gemeindebezirk und der Stollgasse im 7. Wiener Gemeindebezirk, sowie die im Norden und Süden angrenzenden Flächen des mittleren Kreuzungsbereiches.

Dabei sollten Erholung und Freizeitgestaltung ebenso eine Rolle spielen, wie ungewohnte Erfahrungen zu sammeln und ein Experimentierfeld für alternative Gestaltung des Stadtraums zu öffnen.

Das prüfungsgegenständliche Projekt sollte ein Gesamtgefüge aus Grünraum, Swimmingpool, Liegewiesen, Tanz- und Bewegungsprogrammen, konsumfreien Zonen, Gastronomie, mobilen Möbeln und verschiedensten Freizeitangeboten für Jung und Alt bieten. Weiters sollte dieses Projekt ebenso als Plattform für kulturelle Darbietungen dienen, die auf einer Holzbühne stattfinden sollten. Von Konzerten, Lesungen, DJ-Abenden bis hin zu Tanzvorführungen sollte das Programm reichen. Im sogenannten Bus-Labor „Ich brauche Platz!“, wurden in Kooperation mit der Kunst im öffentlichen Raum GmbH Workshops und Veranstaltungen zum Thema Stadt organisiert. Für Radfahrende wurde zu ausgewählten Zeiten ein kostenloser Fahrrad-Check angeboten.

Ein weiteres Ziel bestand darin, die räumliche Verbindung zwischen den beiden am dichtesten bebauten Wiener Gemeindebezirken zu stärken und damit die Bedeutung des öffentlichen und grünen Raumes der Stadt Wien zu thematisieren. Darüber hinaus

sollte es ein Projekt mit Signalwirkung sein, um den Stadtraum im Sinn eines alternativen Möglichkeitsraums zu öffnen und für die Bevölkerung erfahrbar zu machen.

5.1.2 Das Projekt wurde von den Bezirksvorstehern der beiden Wiener Gemeindebezirke 7 und 15 in Kooperation mit der Kunst im öffentlichen Raum GmbH initiiert und von der Mobilitätsagentur Wien GmbH unterstützt. Eine externe Kommunikationsagentur GmbH verantwortete das Detailkonzept sowie das Generalmanagement im Zusammenhang mit zwei gewährten Bezirkskulturförderungen durch die betroffenen Wiener Gemeindebezirke 7 und 15.

Eine gesamtverantwortliche Projektleitung innerhalb der Stadt Wien war nicht vorgesehen.

5.2 Örtlichkeit

Der Standort des Projektes Gürtelfrische West auf der Verbindungsfahrbahn Neubaugürtel, im Kreuzungsbereich Wien 7, Stollgasse und Wien 15, Felberstraße ist nachstehender Abbildung 1 zu entnehmen:

Abbildung 1: Standort Gürtelfrische West, Stollgasse-Felberstraße



Quelle: MA 41 - Stadtvermessung, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Aufstellung der Poollandschaft (s. roter Kreis) erfolgte - entsprechend der Bewilligung nach der StVO. 1960 durch die MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten vom 17. Juli 2020 - auf der Verbindungsfahrbahn Neubaugürtel in Wien 15, Felberstraße und Wien 7, Stollgasse.

6. Förderungsverfahren

6.1 Allgemeines

6.1.1 Das prüfungsgegenständliche Projekt wurde aus Bezirkskulturmitteln durch die beiden Wiener Gemeindebezirke 7 und 15 finanziert. Die administrative Abwicklung der beiden Förderungsanträge erfolgte nach Genehmigung durch die zuständigen Bezirksorgane durch die MA 7 - Kultur. Die Grundlage für die Beantwortung der Fragen zu Kosten dieses Projektes war die von der MA 7 - Kultur durchgeführte Prüfung der ihr von der externen Kommunikationsagentur GmbH als Förderungsnehmerin vorgelegten Projektabrechnung.

Darüber hinaus beteiligten sich die Kunst im öffentlichen Raum GmbH und die Mobilitätsagentur Wien GmbH an der Projektfinanzierung durch Kooperationen. Auch trug die Stadt Wien noch weitere Kosten an dem Projekt abseits der gewährten Förderungsmittel. Die dadurch entstandenen Kosten erhob der Stadtrechnungshof Wien bei den jeweils befassten Stellen.

6.1.2 Die fördernehmende Kommunikationsagentur GmbH reichte bei den Bezirksvorstellungen 7 und 15 getrennt mittels dafür vorgesehener Formulare einen Antrag zur Gewährung einer Bezirkskulturförderung ein. Beide Anträge hatten dasselbe Projekt als Grundlage. Die im Anhang zu den beiden Förderungsanträgen angeführten Einnahmen und Gesamtkosten waren inhaltsgleich. Neben den unterschiedlichen Förderungshöhen unterschieden sich die Anträge in den Projektbeschreibungen und diversen ergänzenden Unterlagen.

6.2 Förderung durch den 7. Wiener Gemeindebezirk

Im 7. Wiener Gemeindebezirk langte der Antrag für eine „Förderung bezirksorientierter Kulturangelegenheiten“ am 19. Mai 2020 in der Bezirksvertretung Neubau ein und wurde am 3. Juni 2020 in der Kulturkommission in der Höhe des Förderungsantrages mit 10.000,-- EUR einstimmig genehmigt und im Anschluss im Finanzausschuss und der Bezirksvertretung ebenfalls einstimmig genehmigt.

Im Anhang des Förderungsantrages wurden die Gesamtkosten mit 170.000,-- EUR ausgewiesen. Einnahmenseitig waren die Förderungen des 7. und des 15. Wiener Gemeindebezirks mit 10.000,-- EUR bzw. mit 100.000,-- EUR angeführt. Zusätzliche Einnahmen von je 25.000,-- EUR resultierten aus der Beteiligung der Kunst im öffentlichen Raum GmbH bzw. der Mobilitätsagentur Wien GmbH. Weitere angeführte Einnahmen von 10.000,-- EUR von der MA 53 - Presse- und Informationsdienst kamen nicht zustande, da es seitens der MA 53 - Presse- und Informationsdienst zu keiner finanziellen Beteiligung gekommen war.

6.3 Förderung durch den 15. Wiener Gemeindebezirk

Im 15. Wiener Gemeindebezirk langte der Antrag für eine „Förderung bezirksorientierter Kulturangelegenheiten“ am 19. Juni 2020 in der Bezirksvertretung Rudolfsheim-Fünfhaus ein. Im Anhang des Förderungsantrages wurden die Einnahmen und Gesamtkosten inhaltsgleich angeführt wie im Antrag an den 7. Wiener Gemeindebezirk. Die Kulturkommission des 15. Wiener Gemeindebezirks genehmigte mehrheitlich am 25. Juni 2020 im Rahmen der Bezirkskulturförderung eine Förderung in Höhe von 100.000,-- EUR. Am 23. Juli 2020 kam es zur nachträglichen Genehmigung des Finanzausschusses des 15. Wiener Gemeindebezirks aufgrund der zuvor ausgeübten Notkompetenz durch den Bezirksvorsteher des 15. Wiener Gemeindebezirks. Diese Genehmigung erfolgte ebenfalls mehrheitlich. Am 24. September 2020 erfolgte die Genehmigung in der Bezirksvertretung des 15. Wiener Gemeindebezirks.

Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher haben lt. Wiener Stadtverfassung das Recht, in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung oder des Finanzausschusses der Bezirksvertretung fallen, an deren Stelle Verfügungen zu treffen, wenn ein Beschluss dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden konnte. Sie bzw. er hatte die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Inanspruchnahme der Notkompetenz ist in der Stadt Wien durchaus üblich, insofern eine zeitnahe Genehmigung durch die jeweiligen Wiener Bezirksvertretungen erfolgt, was in diesem Fall geschehen ist.

Die Notkompetenz wählte der Bezirksvorsteher des 15. Wiener Gemeindebezirks lt. seinen Angaben aus zeitökonomischen Gründen, da die Projektunterlagen für eine Genehmigung durch den 15. Wiener Gemeindebezirk von der Antragstellerin verspätet eingereicht wurden. Um das Gesamtprojekt Gürtelfrische West mit seinen entsprechenden Vorlaufzeiten im Jahr 2020 nicht zu gefährden, wurde diese Vorgangsweise vom Bezirksvorsteher eingeschlagen. Eine notwendige nachträgliche Genehmigung durch die Bezirksvertretung des 15. Wiener Gemeindebezirks erfolgte auch im Hinblick auf die im Jahr 2020 geltenden Pandemiebestimmungen der österreichischen Bundesregierung entsprechend zeitnah.

6.4 Rechtmäßigkeit und Förderungsrichtlinienkonformität der Anträge

Die Förderungsanträge der externen Kommunikationsagentur GmbH wurden gemäß den Förderungsrichtlinien für Bezirkskulturförderungen eingereicht, beschlossen und sodann abgerechnet.

Das zum Zeitpunkt der Förderungsantragstellung erforderliche Kriterium der Gemeinnützigkeit war nicht gegeben und blieb in der Folge ohne Konsequenz. Die Beschlussfassungen, die den Bezirkskulturförderungen zugrunde lagen, waren von einer Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien ausgenommen (s. Punkt 1.4).

Anzumerken hiebei war, dass die Richtlinien der Bezirkskulturförderungen mit Jänner 2021 von der MA 7 - Kultur geändert wurden, sodass nunmehr bei sonstigen Institutionen mit Sitz in Wien die Gemeinnützigkeit keine Genehmigungsvoraussetzung mehr ist (s. Punkt 4.1.1) (Beantwortung der Frage 3 des Prüfungsersuchens).

7. Abrechnung der Bezirkskulturförderungen

Die Förderungsnehmerin legte der MA 7 - Kultur fristgerecht ihre Abrechnung über das geförderte Bezirkskulturprojekt Gürtelfrische West vor. Der Abrechnung lagen das um die Ausgaben ergänzte Antragsformular, die Einnahmen- und Ausgabendarstellung sowie Belege über die Ausgaben in der Höhe der Förderungen bei. Die Prüfung der Abrechnung bzw. der Belege wurde von der MA 7 - Kultur durchgeführt und von dieser für in Ordnung befunden.

7.1 Einnahmen

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die von der Förderungsnehmerin geplanten Einnahmen lt. Antrag den tatsächlichen Einnahmen lt. Abrechnung gegenübergestellt (Beträge in EUR exkl. USt).

Tabelle 1: Einnahmen lt. Antrag und Abrechnung

Einnahmen	Einnahmen lt. Antrag	Einnahmen lt. Abrechnung	Differenz
A) Kulturförderung			
Kulturförderung 15. Wiener Gemeindebezirk	100.000,00	100.000,00	-
Kulturförderung 7. Wiener Gemeindebezirk	10.000,00	10.000,00	-
Summe Kulturförderungen	110.000,00	110.000,0	-
B) Diverse Einnahmen			
Kunst im öffentlichen Raum GmbH	25.000,00	25.000,00	-
Mobilitätsagentur Wien GmbH	25.000,00	25.000,00	-
MA 53 - Presse- und Informationsdienst	10.000,00	-	-10.000,00
Summe diverse Einnahmen	60.000,00	50.000,00	-10.000,00
Einnahmen gesamt	170.000,00	160.000,00	-10.000,00

Quelle: MA 7 - Kultur, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die im Förderungsantrag angegebenen Einnahmen wiesen bei der Abrechnung Mindereinnahmen von 10.000,-- EUR exkl. USt aus. Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst beteiligte sich nicht an diesem Projekt, wodurch sich die Einnahmen sohin auf 160.000,-- EUR exkl. USt verringerten.

7.2 Ausgaben

Die Darstellung der Ausgaben hatte gegliedert nach A) Verwaltungskosten und B) künstlerisch-wissenschaftliche Kosten zu erfolgen. Die Gegenüberstellung der geplanten Ausgaben lt. Antrag mit den tatsächlichen Ausgaben lt. Abrechnung ist nachstehender Tabelle 2 zu entnehmen (Beträge in EUR exkl. USt):

Tabelle 2: Ausgaben lt. Antrag und Abrechnung

Ausgaben	Ausgaben lt. Antrag	Ausgaben lt. Abrechnung	Differenz
A) Verwaltungskosten			
Generalmanagement und Produktion	25.000,00	19.840,00	-5.160,00
Basis Infrastruktur	8.000,00	8.029,29	+29,29
Security-Maßnahmen	27.000,00	23.470,18	-3.529,82
Gestaltung Aufenthaltsfläche	21.500,00	13.334,27	-8.165,73
Badelandschaft	26.000,00	43.000,00	+17.000,00

Ausgaben	Ausgaben lt. Antrag	Ausgaben lt. Abrechnung	Differenz
Kommunikationsleistungen	15.000,00	4.892,14	-10.107,86
Summe Verwaltungskosten	122.500,00	112.565,88	-9.934,12
B) Künstlerisch-wissenschaftliche Kosten			
Grünraumkonzept	16.500,00	15.618,40	-881,60
Programmgestaltung	10.000,00	9.530,01	-469,99
Buskonzept und Workshops	9.000,00	7.850,00	-1.150,00
Holzbühne (Konzept und Gestaltung)	12.000,00	14.513,25	+2.513,25
Summe künstlerisch-wissenschaftliche Kosten	47.500,00	47.511,66	+11,66
Ausgaben gesamt	170.000,00	160.077,54	-9.922,46

Quelle: MA 7 - Kultur, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die geplanten Kosten für die Badelandschaft lagen um 17.000,-- EUR bzw. rd. 65 % über den Plankosten, bei den übrigen Ausgaben kam es zu Kostenverschiebungen. Eine Erklärung dazu legte die Förderungsnehmerin der MA 7 - Kultur bei der Abrechnung vor (s. Punkt 7.4).

7.3 Förderungsanteile an den Ausgaben

7.3.1 Die Abrechnung an die MA 7 - Kultur enthielt weiters eine Aufstellung über die anteiligen Ausgaben, die aus Mitteln der Bezirkskulturförderung finanziert wurden. Diese teilten sich ebenso in Verwaltungskosten und künstlerisch-wissenschaftliche Kosten auf. Die Antragstellerin legte der MA 7 - Kultur bei der Abrechnung Belege über die anteiligen Ausgaben in der Höhe der genehmigten Förderungen vor, die von der MA 7 - Kultur der Förderungskontrolle unterzogen wurden. Die MA 7 - Kultur führte die Prüfung der Ausgaben dahingehend durch, dass die von der externen Kommunikationsagentur GmbH ausgewiesenen Beträge mit entsprechenden Rechnungen nachgewiesen waren. Ausgaben jenseits dieser anteiligen Ausgaben unterlagen nicht der Förderungskontrolle durch die MA 7 - Kultur und waren dieser gegenüber auch nicht zu belegen.

7.3.2 Die nachstehende Tabelle 3 stellt die Ausgaben für Verwaltungskosten lt. Tabelle 2 den anteilig geförderten Ausgaben gegenüber (Beträge in EUR exkl. USt):

Tabelle 3: Förderungsanteil an den Ausgaben für Verwaltungskosten lt. Abrechnung

Ausgaben:	Ausgaben lt. Abrechnung	Art der Arbeiten	Förderungsanteil
A) Verwaltungskosten			
Generalmanagement und Produktion	19.840,00	Aufbau & Abbau	8.400,00
Summe			8.400,00
Basis Infrastruktur	8.029,29	WC Container	1.483,24
		Entleerung WC Container	195,00
		Stromverkabelung	3.883,00
		Reinigung	1.900,00
Summe			7.461,24
Sicherheitsmaßnahmen	23.470,18	Kabelbrücken	3.448,62
		Security Personal *1)	11.145,75
Summe			14.594,37
Gestaltung der Aufenthaltsflächen	13.334,27	Gestaltung	1.306,40
		Kunstrasen *2)	5.427,75
Summe			6.734,15
Badelandschaft	43.000,00	Poolbecken *3)	5.000,00
		Schwimmbadtechnik *4)	20.000,00
		Poolkonstruktion	18.000,00
Summe			43.000,00
Kommunikationsleistungen	4.892,14	grafische Aufbereitung	1.795,00
		Druck Folder	39,60
Summe			1.834,60
Summe A) Verwaltungskosten	112.565,88		82.024,36
*1) Die Kosten für „Security Personal“ wurden anteilmäßig gefördert.			
*2) Die Kosten für den Kunstrasen wurden zu 50 % gefördert.			
*3) Die Kosten für das Poolbecken wurden als Miete verrechnet.			
*4) Die Kosten für die Schwimmbadtechnik wurden als Miete verrechnet.			

Quelle: MA 7 - Kultur, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Kosten für das Security Personal betragen lt. Rechnung 13.245,75 EUR exkl. USt. Die Rechnung wurde lt. Vermerk auf der Rechnung geteilt und mit 11.145,75 EUR gefördert.

Die Kosten für den Kunstrasen betragen lt. Rechnung 10.855,50 EUR exkl. USt. Diese wurden lt. Vermerk auf der Rechnung geteilt und zu 50 % gefördert. In beiden Fällen lag eine Begründung nicht vor.

Bei den Kosten für das Poolbecken kam lt. Vermerk auf der Rechnung eine Miete in der Höhe von 5.000,-- EUR exkl. USt zum Tragen. Die Kosten für das Poolbecken betragen lt. vorgelegter Rechnungen insgesamt 15.500,-- EUR exkl. USt.

Für die Schwimmbadtechnik wurden 20.000,-- EUR in 2 Teilrechnungen als Miete ausgewiesen. Den beiden Teilrechnungen war zu entnehmen, dass der Hauptauftrag 84.000,-- EUR exkl. USt betragen hätte. Eine Erklärung dazu legte die externe Kommunikationsagentur GmbH der Abrechnung an die MA 7 - Kultur bei (s. Punkt 7.4).

Die in der Tabelle 3 angegebenen Ausgaben für Verwaltungskosten in der Höhe von 112.565,88 EUR exkl. USt wurden mit einem Anteil von 82.024,36 EUR aus den Förderungsbeträgen finanziert. Die übrigen Ausgaben an den Verwaltungskosten von 30.541,52 EUR waren nicht Gegenstand der Bezirkskulturförderung.

7.3.3 Die nachstehende Tabelle 4 stellt die Ausgaben für künstlerisch-wissenschaftliche Kosten lt. Tabelle 2 den anteilig geförderten Ausgaben gegenüber (Beträge in EUR exkl. USt):

Tabelle 4: Förderungsanteil an den Ausgaben für künstlerisch-wissenschaftliche Kosten lt. Abrechnung

Ausgaben B) Künstlerisch-wissenschaftliche Kosten	Ausgaben lt. Abrechnung	Art der Arbeiten	Förderungsanteil
Grünraumkonzept	15.618,40	Pflanzen	9.118,40
		Konzeption *1)	3.250,00
Summe			12.368,40
Programmgestaltung	9.530,01	Musikabgabe	269,71
		Tischfußball	832,50
		Anmeldung Veranstaltungen	27,80
Summe			1.130,01
Buskonzept und Workshops	7.850,00		-
Holzbühne: Konzept, Gestaltung	14.513,25	Holz	3.013,25
		Konzeption/Ausführung	2.000,00
		Bau der Bühne	9.500,00
Summe			14.513,25
Summe B) Künstlerisch-wissenschaftliche Kosten	47.511,66		28.011,66
*1) Die Kosten für „Konzeption“ des Grünraumkonzepts wurden geteilt und zu 50 % gefördert.			

Quelle: MA 7 - Kultur, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Kosten für die „Konzeption“ des Grünraumkonzepts betragen lt. vorgelegter Rechnung 6.500,-- EUR exkl. USt. Diese wurden lt. Vermerk auf der Rechnung geteilt

und zu 50 % gefördert. Eine Begründung dazu lag nicht vor. Die Kosten für das Buskonzept wurden nicht mit Förderungsbeträgen gefördert.

7.4 Gegenüberstellung

7.4.1 In Tabelle 5 erfolgt eine Gegenüberstellung der Ausgaben lt. Antrag, lt. Abrechnung und den Förderungsanteilen, um ersichtlich zu machen, welche Belegsummen der MA 7 - Kultur sowie dem Stadtrechnungshof Wien zur Vorlage kamen (Beträge in EUR exkl. USt).

Die nicht geförderten Beträge wurden aufgrund von Angeboten (s. Punkte 8.1 und 8.2) von der Mobilitätsagentur Wien GmbH und der Kunst im öffentlichen Raum GmbH finanziert. Der Nachweis mittels Belegen war für diese Beträge in den Angeboten nicht vorgesehen.

Tabelle 5: Gegenüberstellung Ausgaben lt. Antrag, lt. Abrechnung und Förderungsanteil

A) Verwaltungskosten	Ausgaben lt. Antrag	Ausgaben lt. Abrechnung	Förderungsanteil	Nicht geförderte Beträge
Generalmanagement und Produktion	25.000,00	19.840,00	8.400,00	-11.440,00
Basis Infrastruktur	8.000,00	8.029,29	7.461,24	-568,05
Sicherheitsmaßnahmen	27.000,00	23.470,18	14.594,37	-8.875,81
Gestaltung Aufenthaltsflächen	21.500,00	13.334,27	6.734,15	-6.600,12
Badelandschaft	26.000,00	43.000,00	43.000,00	0,00
Kommunikationsleistungen	15.000,00	4.892,14	1.834,60	-3.057,54
Summe A) Verwaltungskosten	122.500,00	112.565,88	82.024,36	-30.541,52
B) Künstlerisch-wissenschaftliche Kosten				
Grünraumkonzept	16.500,00	15.618,40	12.368,40	-3.250,00
Programmgestaltung	10.000,00	9.530,01	1.130,01	-8.400,00
Buskonzept und Workshops	9.000,00	7.850,00		-7.850,00
Holzbühne (Konzept und Gestaltung)	12.000,00	14.513,25	14.513,25	-
Summe B) Künstlerisch-wissenschaftliche Kosten	47.500,00	47.511,66	28.011,66	-19.500,00
Summe gesamt	170.000,00	160.077,54*	110.036,02	-50.041,52

* Die Summe aus Bezirkskulturförderungsmitteln und Kooperationsbeträgen in der Gesamthöhe von 160.000,- EUR wurde um 77,54 EUR überschritten. Diesen Anteil übernahm die Förderungnehmerin.

Quelle: MA 7 - Kultur, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Gesamtkosten des Projektes Gürtelfrische West wurden von der externen Kommunikationsagentur GmbH mit 160.077,54 EUR exkl. USt beziffert. Über die Gesamtausgaben lagen keine durchgängigen Belege vor, lediglich der Ausgabenanteil von 110.036,02 EUR exkl. USt war mit Rechnungen belegt, was den Förderungsrichtlinien entsprach.

Die Kosten für die Badelandschaft von 43.000,-- EUR exkl. USt und die Holzbühne mit 14.513,25 EUR exkl. USt wurden zur Gänze aus den Bezirksförderungen finanziert, die übrigen Positionen wurden anteilmäßig den Förderungsbeträgen angerechnet.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die Abrechnungsunterlagen. Diese bestanden aus einer Kostenübersicht, die mit der Darstellung in der Abrechnung übereinstimmte. Die angegebenen Belege waren zur Gänze vorgelegen. Die MA 7 - Kultur hat alle Belege überprüft und mit einem Genehmigungsvermerk versehen.

Hinsichtlich der Abrechnungsprüfung durch die MA 7 - Kultur war vom Stadtrechnungshof Wien keine Kritik anzubringen.

7.4.2 Die Förderungsnehmerin legte der MA 7 - Kultur zur Abrechnung eine Erklärung über die Kostenveränderungen für das Projekt Gürtelfrische West bei. Darin beschrieb diese u.a. die unvorhersehbaren Entwicklungen für das Projekt vor allem infolge der Poolausführung. Der Pool sollte ursprünglich in Form eines Containerpools errichtet werden. Weil ein solcher jedoch nicht dem Standard gemäß Bäderhygienegesetz entsprechen hätte, war eine Alternativlösung zu finden.

Darüber hinaus führte die Förderungsnehmerin die kurze Vorbereitungszeit für die Projektumsetzung an. Wert legte die externe Kommunikationsagentur GmbH darauf festzuhalten, dass nur Miete für den Pool, die Auf- und Abbaukosten, Kosten für die Einreichung sowie Mietkosten für die Stahlkonstruktion des Pools verrechnet wurden. Mehrkosten zu Gunsten der Poollandschaft wurden lt. externer Kommunikations-

agentur GmbH in anderen Bereichen eingespart, um den Kostenrahmen nicht zu erhöhen. Dieses unternehmerische Risiko der teilweisen Kostenübernahme wäre die externe Kommunikationsagentur GmbH aus Gründen möglicher Folgeaufträge der Stadt Wien eingegangen. Darüber hinaus bestünde eine Kaufoption auf die Poollandschaft für die Stadt Wien mit einer Befristung bis Ende Dezember 2020. Diese Kaufoption wurde seitens der Stadt Wien nicht in Anspruch genommen.

Die im Rahmen der Prüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen belegten, dass seitens der externen Kommunikationsagentur GmbH Kosten übernommen wurden, die nicht im Zuge des Bezirkskulturförderungsprojektes Gürtelfrische West abgerechnet wurden.

7.5 Belegübersicht

Die Tabelle 5 enthält die Gegenüberstellung der Ausgaben lt. Antrag, lt. Abrechnung und den Förderungsanteil. Eine weitere Untergliederung der Ausgaben als in Tabelle 5 angeführt, war im Förderungsverfahren nicht verlangt. Eine detaillierte Kostenaufteilung, wie sie in Frage 1 des Prüfungsersuchens angefragt wurde, war somit anhand der richtlinienkonformen Abrechnung des geförderten Projektes nicht möglich. Die Abrechnung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien für Bezirkskulturförderungen der MA 7 - Kultur.

Ergänzend zur Abrechnung war den Unterlagen an die MA 7 - Kultur eine Belegübersicht angeschlossen, die in folgender Tabelle 6 dargestellt ist. Aus dieser Belegübersicht ist eine detaillierte Kostenaufteilung ersichtlich (Beträge in EUR exkl. USt):

Tabelle 6: Belegübersicht der Abrechnung der externen Kommunikationsagentur GmbH

Belegnummer	Betreff	Betrag
A1	Leitung Produktion	3.400,00
A2	Leitung Produktion	3.000,00
A3	Leitung Produktion	2.000,00
A4	WC Container	1.483,24
A5	Entleerung WC Tank	195,00
A6	Stromverkabelung	3.883,00
A7	Reinigung	1.900,00

Belegnummer	Betreff	Betrag
A8	Kabelbrücken	3.448,62
A9	Security Personal	11.145,75
A10	Utensilien Aufenthaltsfläche	1.306,40
A11	Kunstrasen	5.427,75
A12	Poolbecken	5.000,00
A13	Schwimmbadtechnik	20.000,00
A14	Poolkonstruktion	18.000,00
A15	grafische Aufbereitung	1.795,00
A16	Druck Folder	39,60
B1	Pflanzen Miete	9.118,40
B2	Konzeption Grünfläche	3.250,00
B3	Musikabgabe	269,71
B4	Tischfußball	832,50
B5	Gebühr Anmeldung Veranstaltungen	27,80
	Autobus	-
B6	Holz für Bühne	3.013,25
B7	Konzeption/Planung der Holzbühne	2.000,00
B8	Aufbau der Holzbühne	9.500,00
Gesamtausgaben		110.036,02

Quelle: MA 7 - Kultur, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Durch den Abrechnungsbetrag in Höhe von 110.036,02 EUR exkl. USt war die gewährte Bezirkskulturförderung in der Höhe von 110.000,-- EUR exkl. USt nachgewiesen. Die in Tabelle 6 angegebenen Ausgaben waren durch einzelne Rechnungen belegt.

8. Weitere Kostenbeteiligungen am Projekt Gürtelfrische West

Abseits der zuvor dargestellten Bezirkskulturförderungen beteiligten sich die Mobilitätsagentur Wien GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau sowie die Kunst im öffentlichen Raum GmbH, ebenfalls eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Wien und eine Förderungsnehmerin der MA 7 - Kultur, an den Kosten für das Projekt Gürtelfrische West in der Höhe von jeweils 25.000,-- EUR exkl. USt. Weitere Kostenbeteiligungen erfolgten durch den Magistrat und die Wiener Gemeindebezirke 7 und 15 abseits der vergebenen Förderungen.

8.1 Kostenbeteiligung durch die Mobilitätsagentur Wien GmbH

Die externe Kommunikationsagentur GmbH legte ein Angebot und 3 Teilrechnungen mit einem Gesamtbetrag von 25.000,-- EUR exkl. USt an die Mobilitätsagentur Wien GmbH, die nachstehender Tabelle 7 zu entnehmen sind (Beträge in EUR exkl. USt):

Tabelle 7: Angebot und Teilrechnungen an die Mobilitätsagentur Wien GmbH

Leistung	Angebot	Teilzahlungen
Programm Mobilitätsagentur - Radcheck - Begleitendes Projektmanagement im Vorfeld - Betreuung und Durchführung vor Ort	5.000,00	-
Kommunikationsleistungen - Logoplatzierungen und Nennung als Partner auf Drucksorten	5.000,00	-
- Logoplatzierungen und Nennung als Partner auf Website, Teaser-Video, Presseaussendungen, Newsletter	4.000,00	-
- Social Media: Redaktionelle Beiträge bzw. Sharings inkl. Logopräsenz	5.000,00	-
- Präsenz vor Ort	6.000,00	-
Summe Angebot exkl. USt	25.000,00	-
1. Zahlung lt. 1. Teilrechnung vom 30.6.2020	-	8.100,00
2. Zahlung lt. 2. Teilrechnung vom 27.7.2020	-	8.800,00
3. Zahlung lt. 3. Teilrechnung vom 30.8.2020	-	8.100,00
Summe Teilzahlungen		25.000,00

Quelle: Mobilitätsagentur Wien GmbH, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Rechnungslegung an die Mobilitätsagentur Wien GmbH erfolgte vereinbarungsgemäß in 3 Teilrechnungen, die rd. 32,4 % bzw. rd. 35,2 % des Gesamtbetrages enthielten und zur Gänze von der Mobilitätsagentur Wien GmbH beglichen wurden. Ursprünglich als Zahlungskonditionen vereinbart waren je 30 % bei Beauftragung und Projektende und 40 % bei Projektstart Anfang August.

8.2 Kostenbeteiligung durch die Kunst im öffentlichen Raum GmbH

Die nachfolgende Tabelle 8 zeigt die Leistungen und Zahlungen der Kunst im öffentlichen Raum GmbH beim Projekt Gürtelfrische West (Beträge in EUR exkl. USt). Diese enthält sowohl das Angebot als auch die 3 Teilrechnungen, welche die externe Kommunikationsagentur GmbH an die Kunst im öffentlichen Raum GmbH legte:

Tabelle 8: Leistungen und Zahlungen betreffend Kunst im öffentlichen Raum GmbH

Leistung	Angebot	Teilzahlungen
Bus-Labor „Ich brauche Platz“ - Workshop-Entwicklung - Busbetreuung vor Ort von 1. - 31. August - Durchführung von ausgewählten Workshops	9.000,00	-
Security-Maßnahmen für das Gesamtprojekt - Absperrungen/Sicherheitsmaßnahmen - Personal (24h - Dienst/Teilübernahme)	3.000,00	-
Begrünung und Programmgestaltung - Kunstrasen und Bepflanzung - Programmgestaltung für Holzbühne	7.000,00	-
Laufende Vermittlung und Betreuung	6.000,00	-
Summe Angebot exkl. USt	25.000,00	-
1. Zahlung lt. 1. Teilrechnung vom 19.6.2020	-	7.500,00
2. Zahlung lt. 2. Teilrechnung vom 27.7.2020	-	10.000,00
3. Zahlung lt. 3. Teilrechnung vom 30.8.2020	-	7.500,00
Summe Teilzahlungen	-	25.000,00

Quelle: Kunst im öffentlichen Raum GmbH, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Rechnungslegung an die Kunst im öffentlichen Raum GmbH erfolgte in 3 Teilrechnungen unter Einhaltung der vereinbarten Zahlungskonditionen mit je 30 % bei Beauftragung und Projektende sowie 40 % bei Projektstart Anfang August. Die 3 Teilrechnungen wurden zur Gänze von der Kunst im öffentlichen Raum GmbH beglichen.

8.3 Kostenbeteiligungen durch den Magistrat und die Wiener Gemeindebezirke der Stadt Wien

Zusätzlich zu den oben dargestellten Bezirkskulturförderungen beteiligten sich die Wiener Gemeindebezirke 7 und 15 mit weiteren Kostenübernahmen aus den Bezirksbudgets an dem gegenständlichen Projekt, ebenso wie die MA 33 - Wien Leuchtet aus dem Zentralbudget. Eine diesbezügliche Übersicht ist nachstehender Tabelle 9 zu entnehmen (Beträge in EUR exkl. USt):

Tabelle 9: Zusätzliche Kosten für das Projekt Gürtelfrische West

Abteilung	Betreff	Betrag
MA 33	Ampelschaltung anteilig *1)	13.010,48
Bezirksbudget des 7. Wiener Gemeindebezirks	geringfügige Ummarkierung	340,29
Bezirksvorsteher des 7. Wiener Gemeindebezirks	Wasserhygiene	976,64
Bezirksbudget des 15. Wiener Gemeindebezirks	geringfügige Ummarkierung	589,83
Bezirksbudget des 15. Wiener Gemeindebezirks	Ampelschaltung anteilig *1)	19.166,67
Gesamt		34.083,91
*1) Die Kosten für die Ampelschaltung wurden zwischen dem 15. Wiener Gemeindebezirk und der MA 33 - Wien Leuchtet aufgeteilt.		

Quelle: diverse geprüfte Stellen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Zum Betrieb des Projektes Gürtelfrische West war es erforderlich, die Ampelschaltung im betroffenen Kreuzungsbereich anzupassen. Die daraus entstandenen Kosten von 32.177,15 EUR exkl. USt wurden z.T. aus dem Budget der MA 33 - Wien Leuchtet und aus dem Bezirksbudget des 15. Wiener Gemeindebezirkes bedeckt. Darüber hinaus fielen für geringfügige Markierungsarbeiten Kosten in der Höhe von 589,83 EUR exkl. USt an, die aus dem Bezirksbudget des 15. Wiener Gemeindebezirkes bedeckt wurden.

Aus dem Bezirksbudget des 7. Wiener Gemeindebezirks wurden weitere Kosten für geringfügige Ummarkierungen der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau mit 340,29 EUR exkl. USt getragen. Die Überprüfung der Wasserhygiene durch die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle in der Höhe von 976,64 EUR exkl. USt wurde aus Verfügungsmitteln des Bezirksvorstehers für den 7. Wiener Gemeindebezirk bedeckt.

Weitergehende Kosten, wie z.B. Strom- und Wasserkosten bzw. Verwaltungsgebühren für behördliche Verfahren bei der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten und MA 37 - Baupolizei, wurden nicht von der Stadt Wien, sondern von der Betreiberin selbst getragen. Die MA 31 - Wiener Wasser verrechnete der externen Kommunikationsagentur GmbH die Kosten für Wasser in der Höhe von 399,48 EUR exkl. USt. Eine an den Bezirksvorsteher für den 7. Wiener Gemeindebezirk adressierte und dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegte Rechnung über eine

„Hauptverkabelung ab Wien Energie“ in der Höhe von 3.455,-- EUR exkl. USt wurde lt. dem Büro der Bezirksvorstehung von der Betreiberin des Projektes selbst bezahlt. Bemerkenswert war, dass diese Rechnung in der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen nicht protokolliert war. Eine Weiterverrechnung dieser letztgenannten Kosten an die Stadt Wien im Zuge der Bezirkskulturförderung erfolgte lt. den vorgelegten Belegen nicht.

Zeitgleich mit dem Projekt Gürtelfrische West wurden in diesem Bereich sogenannte Regenbogenschutzwege von der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau errichtet und finanziert. Die Kosten dafür betragen 19.520,43 EUR exkl. USt, die nicht den Projektkosten für die Gürtelfrische West zugerechnet wurden, da kein unmittelbarer Bezug zu dem Projekt Gürtelfrische West herstellbar war. Die Regenbogenschutzwege blieben darüber hinaus nach dem Projekt bestehen.

8.4 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten des Projektes Gürtelfrische West setzten sich aus Bezirkskulturförderungsmitteln der Wiener Gemeindebezirke 7 und 15 mit 110.000,-- EUR exkl. USt und aus zwei Kooperationen mit insgesamt 50.000,-- EUR exkl. USt, somit insgesamt 160.000,-- EUR exkl. USt zusammen. Darüber hinaus waren zusätzliche Kosten, die nicht von der Bezirkskulturförderung umfasst waren, in der Höhe von 34.083,91 EUR exkl. USt angefallen. Diese Kosten ergaben sich aus notwendigen Maßnahmen, wie z.B. aus einer geänderten Ampelschaltungsregelung. Insgesamt betragen die Gesamtkosten 194.083,91 EUR exkl. USt. Weitere Kosten, wie z.B. Lagerkosten, waren keine angefallen. (Beantwortung der Fragen 1a bis i des Prüfungsersuchens).

9. Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018

9.1 Voraussetzung für Anwendbarkeit zu Auftragsvergaben gemäß Bundesvergabegesetz 2018

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des BVergG 2018 ist das Vorliegen eines Auftrags einer öffentlichen Auftraggeberin bzw. eines öffentlichen Auftraggebers an eine Auftragnehmerin bzw. einen Auftragnehmer. Dabei handelt es sich zivilrechtlich

um einen entgeltlichen Vertrag zur Erbringung von Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen.

9.2 Projekt Gürtelfrische West aus vergaberechtlicher Sicht

Den vorgelegten Unterlagen zufolge waren die diesbezüglichen von der externen Kommunikationsagentur GmbH erbrachten Leistungen (vgl. Punkt 7.2) vergaberechtlich als Liefer- bzw. Dienstleistungen einzustufen. Die Kosten dieser Leistungen wurden auf rd. 170.000,-- EUR geschätzt. Die Höchstgrenze für zulässige Direktvergaben gemäß BVergG 2018 beträgt 100.000,-- EUR. Sie wäre im vorliegenden Fall deutlich überschritten worden. Da auch die Grenze für eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung von 130.000,-- EUR gemäß der Kostenschätzung überschritten worden wäre, wäre für den Fall einer Ausschreibung nur ein offenes Verfahren, ein nicht offenes bzw. ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger (österreichweiter) Bekanntmachung in Betracht gekommen.

Im vorliegenden Fall erteilten die Bezirksvertretungen der beiden Wiener Gemeindebezirke Neubau und Rudolfsheim-Fünfhaus jedoch formal keine Aufträge an die Gesellschaft, sondern genehmigten ihr Förderungen aus Bezirksmitteln (Kulturförderung der Bezirke 10.000,-- EUR bzw. 100.000,-- EUR). Diese Förderungen an die externe Kommunikationsagentur GmbH sollten den Förderungsunterlagen zufolge ausschließlich zur Umsetzung des Projektes Gürtelfrische West verwendet werden.

Ergänzend dazu erteilten die Kunst im öffentlichen Raum GmbH und die Mobilitätsagentur Wien GmbH, die beide im alleinigen Eigentum der Stadt Wien stehen, Aufträge betreffend das Projekt Gürtelfrische West an die externe Kommunikationsagentur GmbH. Die Auftragshöhe betrug jeweils 25.000,-- EUR exkl. USt., wobei die diesbezüglichen Leistungen - zumindest grob - definiert wurden. Für sich betrachtet konnten diese Aufträge aufgrund der Höhe der Auftragssummen als Direktvergabe vergeben werden. Aus der Gesamtschau der Projektunterlagen ergab sich aber, dass diese Aufträge als Teile des Gesamtprojektes Gürtelfrische West anzusehen waren.

Zur Durchführung des Projektes Gürtelfrische West wurden also unter anderem 2 Aufträge an die externe Kommunikationsagentur GmbH im Gesamtwert von 50.000,-- EUR exkl. USt erteilt sowie Förderungen in der Höhe von insgesamt 110.000,--EUR exkl. USt aus zwei Bezirkskulturbudgets gewährt. Anzumerken war ferner, dass diese beiden Aufträge betragsmäßig auch als Einnahmen in der Einnahmen- Ausgabenaufstellung in der Förderungseinreichung der externen Kommunikationsagentur GmbH für die erwähnten Bezirkskulturförderungen angeführt waren.

9.3 Vergaberechtliche Würdigung

Die gewählte Vorgehensweise, einerseits Teile des Projektes als Kleinaufträge zu vergeben und andererseits der Auftragnehmerin - der externen Kommunikationsagentur GmbH - zwecks Durchführung des größeren Teils desselben Projektes eine Förderung aus Bezirksmitteln zu gewähren, war ungewöhnlich und ihre Zweckmäßigkeit erschloss sich dem Stadtrechnungshof Wien im Zuge dieser Prüfung nicht.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien hätte aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen das gesamte Projekt ausgeschrieben und vergeben werden sollen. Tatsächlich waren jedoch nur einzelne Teile des Projektes Gürtelfrische West durch die Kunst im öffentlichen Raum GmbH und die Mobilitätsagentur Wien GmbH vergeben worden.

Eine Ausschreibung des Gesamtprojektes hätte den Wettbewerb für andere interessierte Bietende geöffnet und hätte auch anderen Unternehmen die Chance geboten, sich um den Auftrag zu bewerben. Um eine Vergleichbarkeit von Angeboten interessierter Firmen im offenen bzw. nicht offenen Verfahren gemäß BVergG 2018 zu ermöglichen, wäre eine detaillierte Leistungsbeschreibung im Hinblick auf das Projekt Gürtelfrische West auszuarbeiten gewesen.

Alternativ zum offenen bzw. nicht offenen Verfahren hätte die Auftraggeberin mit Rücksicht auf die geschätzte Auftragssumme von 170.000,-- EUR exkl. USt das Verhandlungsverfahren wählen können. Dies hätte den Vorteil gehabt, dass die Leistungsbeschreibung auf Mindestanforderungen beschränkt hätte werden können und

nicht wie beim offenen Verfahren in allen Details feststehen hätte müssen. Überdies hätten im Rahmen der Verhandlungen auch kreative Vorschläge und individuelle Lösungen von Bietenden Berücksichtigung finden können.

9.4 Ergebnis aus vergaberechtlicher Sicht

Als Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien bei diesem Punkt war festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall keine Argumente dafür hervorgekommen sind, die gegen eine Ausschreibung des Projektes Gürtelfrische West gemäß BVergG 2018 gesprochen hätten. Vielmehr bietet nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ein ordnungsgemäß durchgeführtes Vergabeverfahren gemäß BVergG 2018 schon ex lege Gewähr dafür, dass die Vergabe einer ausgeschriebenen Leistung an befugte, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmer zu angemessenen Preisen erfolgt. Die Durchführung eines Vergabeverfahrens war daher auch im vorliegenden Fall zu befürworten (Beantwortung der Frage 2 des Prüfungsersuchens).

10. Zusammenfassung der Empfehlung

Empfehlung Nr. 1:

Die MA 7 - Kultur sollte Schritte dahingehend setzen, im Gesellschaftsvertrag der Kunst im öffentlichen Raum GmbH die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen (s. Punkt 1.4.1).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Entsprechend der Empfehlung, die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der Kunst im öffentlichen Raum GmbH zu ergänzen, wird die MA 7 - Kultur dahingehend Gespräche mit der Geschäftsführung der Kunst im öffentlichen Raum GmbH aufnehmen.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die MA 7 - Kultur in ihren Förderungsrichtlinien bereits eine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sowie auch des Rechnungshofes für

alle Subventionsnehmerinnen bzw. Subventionsnehmer implementiert hat.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2021